



Ausgabe 6/2021 | Juli 2021

BEPS 2.0 Initiative der OECD – die Reform des internationalen Steuerrechts nimmt Gestalt an

Liebe Leserinnen und Leser,

am vergangenen Donnerstag wurde im Rahmen des OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) Inclusive Framework („IF“) ein weitreichender Meilenstein in der Neuerung der internationalen Unternehmensbesteuerung (auch bekannt unter „BEPS 2.0“) erzielt: Im Rahmen eines Treffens traten 130 der 139 Mitgliedstaaten einer gemeinsamen [Erklärung](#) („IF-Erklärung“), die einen Rahmen für die BEPS 2.0 Reform vorgibt, bei. [11](#)

Die fünfseitige IF-Erklärung spiegelt eine Einigung auf höchster Ebene über die wichtigsten politischen Fragen und Gestaltungsmerkmale der BEPS 2.0 Reform wider. Während sie in einigen wichtigen Punkten von den im Oktober veröffentlichten „Blueprints“ abweicht, setzt die IF-Erklärung dennoch weitgehend auf den Blueprints auf und widmet sich zudem einigen wichtigen offenen Punkten. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Aspekte für Sie zusammengefasst. Ausführlichere erste Eindrücke und Beobachtungen bzgl. der IF-Erklärung finden Sie [hier](#).

Pillar I:

Pillar I stellt eine deutliche Abkehr vom bisherigen internationalen Steuerrecht, welches für Zwecke der Besteuerung größtenteils eine physische Präsenz in einem Land voraussetzt, dar. Stattdessen sollen mithilfe eines neuen Nexus Gewinne umverteilt und in den Ländern, in denen die dazugehörigen Umsätze erzielt wurden (sog. „Marktstaaten“), versteuert werden.

Betrag A (Besteuerungsrechte für Marktstaaten):

Anwendungsbereich:

- Die IF-Erklärung definiert nun endlich den Begriff der „größten und profitabelsten multinationalen Unternehmen“, welcher zuvor als Platzhalter bspw. von den G7 verwendet wurde. Demnach sollen von der BEPS 2.0 Reform multinationale Unternehmen mit einem globalen Umsatz von 20 Mrd. Euro sowie einer Profitabilität vor Steuern von über 10% betroffen sein. Die Umsatzschwelle soll 7 Jahre nach erfolgreicher Implementierung auf 10 Mrd. Euro gesenkt werden. Lediglich Produzenten und Verarbeiter der Rohstoffindustrie sowie regulierte Finanzdienstleistungen sollen von der BEPS 2.0 Reform ausgenommen werden.

Nexus und Umfang der Umverteilung:

- Insgesamt sollen 20-30 % aller Gewinne, die die o.g. Profitabilitätsschwelle von 10 % überschreiten, umverteilt und in den jeweiligen Marktstaaten besteuert werden, jedoch nur soweit im jeweiligen Markt ein Umsatz von min. 1 Mio. Euro bzw. im Falle „kleinerer Staaten“ (BIP < 40 Mrd. Euro) 250.000 Euro erzielt wird.

Betrag B (Vergütung für sog. „Baseline“ Marketing- und Vertriebstätigkeiten):

Bzgl. Betrag B – eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vergütung für sog. „Baseline“ Marketing- und Vertriebstätigkeiten - konnte noch keine Einigung erzielt werden. Daher wurde dieser Bestandteil nun von Betrag A losgelöst und ein Abschluss bis Ende 2022 angedacht. Es bleibt abzuwarten, ob ein Konsens hierzu außerhalb des umfassenden BEPS 2.0 Reform Abkommens erzielt werden kann.

Pillar II:

Pillar II zielt darauf ab, mit Hilfe der sog. Globalen Anti-Base-Erosion-Regeln (GloBE-Regeln) ein globales Mindestbesteuerungsniveau zu etablieren und damit eine Untergrenze für den Steuerwettbewerb zwischen den Staaten festzulegen. Wenn sich auch an der grundlegenden Ausgestaltung durch die IF-Erklärung nichts geändert, einige neue Details gilt es zu beachten.

Anwendungsbereich:

- Die GloBE-Regeln sollen nach wie vor für multinationale Unternehmen, die konsolidierte Umsatzerlöse von min. 750 Mio. Euro aufweisen (analog zur Umsatzschwelle für das Country-by-Country Reporting), gelten. Den Staaten sollen es aber freigestellt sein, die Mindestbesteuerung auf Ebene der Konzernobergesellschaft (Income Inclusion Rule („IIR“)) auch anzuwenden, wenn der Konzernumsatz unter der Grenze liegt. Insgesamt sollen lediglich
-

staatliche Unternehmen, Non-Profit-Organisationen, Pensions- sowie Investmentfonds ausgenommen werden.

Umfang und Umsetzung:

- Erwartungsgemäß und trotz einiger Widerstände haben sich die zustimmenden Mitgliedstaaten auf einen Mindeststeuersatz von min. 15% geeinigt und damit noch „Platz nach oben“ im Rahmen weiterer Verhandlungen gelassen. Anders als in dem G7 Communiqué fehlt in der IF-Erklärung jedoch der explizite Zusatz „on a country by country basis“. Auch bzgl. des substanzbasierten Carve-Outs, mithilfe dessen BEPS Risiken entgegengewirkt werden soll, konnten Fortschritte erzielt werden: Demnach soll für die Anwendung der GloBE-Regeln ein Einkommensbetrag von min. 5 % (in einer Übergangszeit von 5 Jahren sogar min. 7,5 %) des Buchwerts der Sachanlagen und der Lohnsumme nicht berücksichtigt werden.

Die IF-Erklärung hält weiterhin an dem Konzept der Subject To Tax Rule („STTR“) fest, der zufolge einem Quellenstaat ein beschränktes Besteuerungsrecht (ca. 7,5% - 9%) an den Zins-, Lizenz- oder anderweitigen Zahlungen an nahestehende Personen eingeräumt wird, sofern die Zahlungen unter dem Mindeststeuersatz besteuert werden.

Nächste Schritte:

Der Zeithorizont des IF ist eng gesteckt. Der IF-Erklärung zufolge ist beabsichtigt, dass die Regelungen bereits im Jahr 2022 gesetzlich verabschiedet und zu Beginn des Jahres 2023 effektiv in Kraft treten sollen. Die technischen Arbeiten zu den noch immer offenen Punkten sollen daher bis Oktober 2021 abgeschlossen werden.

Die BEPS 2.0 Reform stellt unbestritten eine Zeitenwende in der internationalen Unternehmensbesteuerung dar und wird für die betroffenen Unternehmen weitreichende Auswirkungen haben. Angesichts des ehrgeizigen Zeitplans ist es wichtig, dass potenziell betroffene Unternehmen die aktuellen Entwicklungen verfolgen, die potenziellen Auswirkungen modellieren und bewerten und sich entsprechend vorbereiten.

Wir stehen Ihnen hierbei gerne mit unserer Expertise und den KPMG BEPS 2.0 Pillar I+II Quick Impact Tools („QuIT I+II“) zur Verfügung. Zudem informieren wir Sie gerne im Rahmen unserer Newsletter bzw. der nachfolgenden Webcasts:

- Webcast von [KPMG Global](#) zum Thema am 22. Juli
 - KPMG Deutschland: Überblick über die BEPS 2.0 Reform und Details zu den potenziellen Auswirkungen aus Verrechnungspreis- und Corporate Tax Sicht voraussichtlich Herbst 2021 – eine Einladung hierzu folgt.
-

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann, Bogdan Hinz und Ina Majewski

Der IF-Erklärung nicht angeschlossen haben sich die folgenden IF-Mitglieder: Barbados, Estland, Ungarn, Irland, Kenia, Nigeria, Peru, St. Vincent und die Grenadinen sowie Sri Lanka. Mehrere dieser Mitglieder (darunter Irland und Ungarn) hatten in den Wochen vor dem IF-Treffen Bedenken geäußert.

Ihre Ansprechpartner



Felix Bußmann

Partner, Global Transfer Pricing Services

 +49 69 9587 3936

 [Kontakt](#)



Bogdan Hinz

Manager, International Corporate Tax

 +49 40 32015-4126

 [Kontakt](#)



Ina Majewski

Managerin, Global Transfer Pricing Services

 +49 89 9282 1062

 [Kontakt](#)

MITGLIEDER

KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"

Dr. Andreas Ball	Partner, International Corporate Tax
Felix Bußmann	Partner, Global Transfer Pricing Services
Claus Jochimsen-von Gfug	Partner, Head of International Corporate Tax
Janine Müller	Partnerin, Global Transfer Pricing Services
Dr. Kai Reusch	Partner, International Corporate Tax



BEPS 2.0 PILLAR I QUICK IMPACT TOOL ("QUIT I")

Ihr Betroffenheitsbarometer

Unser KPMG BEPS 2.0 Pillar I Quick Impact Tool („QUIT I“) unterstützt Sie bei einer ersten High-Level-Simulation der potentiellen Auswirkungen des OECD-Vorschlags hinsichtlich Pillar I auf Ihre Unternehmensgruppe. Mit Hilfe von Schiebereglern und Drop-Down-Feldern können Sie verschiedene Szenarien simulieren und so eine erste Indikation über das Ausmaß Ihrer „Betroffenheit“ ermitteln. Alles, was wir für eine erste Analyse benötigen, sind die Umsätze, die Sie in den jeweiligen Ländern erwirtschaften, sowie die Daten aus Ihrem Country-by-Country Reporting (Analyse auf Landesebene) bzw. die entsprechenden Daten je Gesellschaft (Analyse auf Gesellschaftsebene).

TAXATION OF DIGITAL ECONOMY

Übersicht Maßnahmen weltweit

KPMG US hat eine Übersicht der unterschiedlichen Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft erstellt. Die Studie umfasst sowohl bereits in Kraft getretene Maßnahmen, als auch Gesetze in der Entwurfsphase und unterliegt regelmäßigen Aktualisierungen.

Lesen Sie mehr



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

Zur Website

Weiterempfehlen



[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen

Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
WP Ulrich D. Maas

Vorstand:
WP StB Klaus Becker (Sprecher), WP StB Boris Schroer (Stellv. Sprecher), Dr. Vera-Carina Elter, StB Frank W. Grube, WP StB Sven-Olaf Leitz, Christian Rast, WP Christian Sailer, WP Mattias Schmelzer.

Handelsregister: Charlottenburg (HRB 106191 B)
Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE 814811803
Staat der Zulassung: Deutschland
Aufsichtsbehörde: Wirtschaftsprüferkammer (WPK), Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Berufsrechtliche Regelungen: Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer; Satzung für Qualitätskontrolle

Informationen zu diesen Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer: www.wpk.de

Angaben zu dem nach § 54 WPO vorgeschriebenen und bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsvertrag:
Versicherer: VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz umfasst eine weltweite Deckung für ausländisches Recht und ausländische Gerichtsstände.

Angabe gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).